



## Medienmitteilung

Kontaktperson	Tanja Kocher
Telefon	+41 31 323 08 57
E-Mail	tanja.kocher@ebk.admin.ch
Sperrfrist	-

### EBK ändert Rundschreiben Öffentliche Werbung

**Die Eidg. Bankenkommission (EBK) liberalisiert im Fondsbereich durch eine Änderung des Rundschreibens zur öffentlichen Werbung. Zu den qualifizierten Beziehungen zum Werbenden zählen neu auch vermögende Privatkunden.**

13. März 2006 – Das Rundschreiben „Öffentliche Werbung im Sinne der Anlagefondsgesetzgebung“ (EBK-RS 03/1) definiert, wann öffentliche Werbung vorliegt, die eine Bewilligungspflicht für einen Anlagefonds und/oder die Tätigkeit als Vertriebssträger nach sich zieht. Es regelt zudem, in welchen Fällen der Vertrieb ausländischer Anlagefonds ohne Bewilligung zulässig ist. Als Ausnahmen gelten der Vertrieb an institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie sowie das Vorliegen einer qualifizierten Beziehung zum Werbenden. Eine qualifizierte Beziehung liegt vor, wenn zwischen dem bestehenden Kunden und dem Vermögensverwalter ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag besteht (Vermögensverwaltung durch Banken, Effekthändler und unabhängige Vermögensverwalter).

Die EBK hat nun den Begriff der qualifizierten Beziehung zum Werbenden liberalisiert und weitergefasst. Neu liegt bei der Vermögensberatung durch Banken und Effekthändler keine öffentliche Werbung für ausländische Anlagefonds mehr vor, sofern ein schriftlicher Vermögensberatungsvertrag mit deren Kunden besteht und diese nachweisen, dass sie jeweils über Finanzanlagen von insgesamt mindestens 5 Mio. CHF verfügen. Zu den qualifizierten Beziehungen zählen somit auch vermögende Privatkunden, sogenannte High Net Worth Individuals (HNWIs).

Mit dieser Öffnung trägt die EBK Begehren der Fondswirtschaft und der Banken teilweise Rechnung. Die Liberalisierung geht in die Richtung, die die Revision des Anlagefondsgesetzes vorzeichnet. Im neuen Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)<sup>1</sup> ist vorgesehen, die vermögenden Privatkunden den institutionellen Anlegern gleichzustellen.

Das geänderte Rundschreiben zur öffentlichen Werbung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Das KAG wurde vom Nationalrat am 8. März 2006 als Erstrat verabschiedet.